

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 2 (1880)
Heft: 4

Rubrik: Literarische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hämorrhagischen Herde. Ist dagegen der Rauschbrand im Mittelfelle aufgetreten, so haben sich daselbst enorme sulzige und hämorrhagische Exsudate und Ergüsse gebildet. Die Leber ist meist blutreicher und daher etwas geschwellt. Die Milz ist bloß in einzelnen Fällen erkrankt, geschwollen, dunkler und erweicht. Niemals beobachtet man die beim Milzbrande nie fehlenden enormen Milzgeschwülste, sowie die hochgradige Erweichung des Parenchyms der Milz.

In den größern Gefäßstämmen und im Herzen ist das Blut verschiedengradig dunkel, doch nie in dem Grade, wie es beim Anthrax der Fall ist. Durch Berührung mit der atmosphärischen Luft röthet sich, im Gegensatze zu dem Milzbrandblute, das Blut rauschbrandiger Thiere oder Kadaver wieder heller. Dasselbe ist auch nicht theerartig und schmutzig-flüssig; es hat seine Gerinnbarkeit nicht eingebüßt; in den größeren Gefäßstämmen und im Herzen gerinnt dasselbe zu festen Strängen oder Klumpen.

Werden bei peripherischem Auftreten der Rauschbrandgeschwülste die Thiere frühzeitig geschlachtet, so zeigt, mit Ausnahme der ergriffenen Theile, das Fleisch seine natürliche Farbe und hat auch dasselbe von seiner natürlichen Schmackhaftigkeit nichts eingebüßt. Es fehlen in diesem Falle dann auch die oben beschriebenen, beträchtlichen, serös-blutigen oder sulzig-blutigen Infiltrationen unter den serösen Häuten der Bauch- und Brusteingeweide.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Umschau.

Vorsicht bei der Vornahme der Tracheotomie.

Von *Chuchu*.

In der Sitzung vom 11. Dezember 1879 der Société centrale de Médecine vétérinaire wies Chuchu die Luftröhre eines Pferdes vor, bei welchem trotz der vollzogenen Tracheotomie der Pfeiferdampf fortgedauert hatte. Die Luftröhre war sozusagen doppelt; sie war durch eine dicke Membran, die nichts anderes als der an der hintern Seite der Luftröhre abgelöste und wie fibrös gewordene Trachealmuskel war, in zwei beinahe gleiche Kanäle getheilt. Der vordere Kanal bildete die wahre Luftröhre, während der hintere in einen Blindsack endete. In diesen war der Tubus eingebracht worden.

Chuchu meint, es habe das unbehutsam eingeführte Bisturi den Trachealmuskel verletzt, der sodann eingebrachte Tubus

habe an die hintere Luftröhrenwand angestoßen und den hintern Trachealmuskel abgelöst. St.

(Revue vétérinaire, Toulouse, mars 1880.)

Offene Antwort an Herrn J. M. in B.

Anlässlich einer Bemerkung in meinem, im II. Hefte d. J. dieser Blätter veröffentlichten Berichte über die im Jahre 1879 in der Schweiz vorgekommenen ansteckenden Thierkrankheiten, daß in der Gemeinde St. Ursen (Freiburg) in einem Stalle innerhalb 24 Stunden 5 Rinder wegen Milzbrandkrankung rasch geschlachtet werden mußten, fragen Sie mich, «was denn mit dem Fleisch gemacht worden, ob dasselbe verkauft und genossen, oder aber, wie bei Ihnen, verscharrt werde, um in der nächstfolgenden Nacht wieder ausgegraben, gestohlen und nachher begreiflicherweise verspeist zu werden?» Sie fügen dieser Frage die Bemerkung bei, daß die Konsumenten dann Einem in's Gesicht lachen, mit der höhnischen Bemerkung, «daß das genossene Milzbrandfleisch sie doch nicht krank gemacht, geschweige denn getödtet hätte».

Und warum dieß nicht? Weiß ich doch auch, daß das Fleisch zweier hochgradig rotzigen Pferde ohne irgendwelchen Nachtheil für die betreffenden Hippophagen genossen worden.

Das Verfahren, das in unserem Kantone hinsichtlich des Zulassens oder Ausschließens vom Genusse des Fleisches milzbrandiger Thiere beobachtet wird, weicht theilweise, ja sogar nicht unerheblich von dem bei Ihnen befolgten ab.

Welches ist das Richtigere?

Unser Gesundheitspolizeigesetz kennt keine besondere Bestimmung in Betreff der Behandlung milzbrandigen Fleisches, keine Bestimmung, die vorschreibt, daß derartiges Fleisch absolut verscharrt werden müsse. Das gesundheitspolizeiliche Verfahren richtet sich wesentlich nach dem gegebenen Falle. Ob nämlich das Fleisch milzbrandkrank gewesenen Rindviehs vom Genusse auszuschließen und zu verscharren sei oder aber genossen werden dürfe, darüber entscheiden die besondern Umstände jedes einzelnen Falles.

Werden an Milzbrand erkrankte Thiere frühzeitig geschlachtet, haben diese gut ausgeblutet, zeigt das Fleisch ein noch ziemlich normales Aussehen, ist dasselbe also noch nicht auffällig dunkler gefärbt und nicht mit auffälligen, größern Blutextravasaten unterlaufen, so wird der Genuß solchen Fleisches — mit Ausnahme der Eingeweide — gestattet. Dieß ist denn auch mit

dem Fleisch der 5 in St. Ursen geschlachteten Rinder geschehen. Der Genuß derartigen Fleisches hat niemals irgendwelche gesundheitsschädliche Wirkung zur Folge gehabt. Denn es ist auch unstreitig besser, solches Fleisch, unter Angabe der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, genießen, statt verscharren zu lassen, um, wie Sie richtig bemerken, dann doch «nachher meist wieder ausgegraben und verspeist zu werden». Ohne Zweifel ist es ungefährlicher und auch viel appetitlicher, unverscharrt gewesenes, statt wieder ausgegrabenes Fleisch zu genießen. Letzteres wäre zwar durch Imprägnirung von Petroleum leicht zu verhindern.

M. Strebel.

Stand der Viehseuchen in der Schweiz.

Stand auf 1. Juli.

Im Monat Juni traten auf:

1) Maul- und Klauenseuche: ein Stall im Kanton Zürich, mit unbekanntem Infektionsweg.

2) Rotz: ein Fall im Kanton Zürich und zwei in Graubünden.

3) Milzbrand: vier Fälle im Kanton Solothurn, zwei im Kanton Zürich und je ein Fall in den Kantonen Bern und Neuenburg.

4) Räude: zwei Fälle beim Pferd im Kanton Bern und zwei beim Schafe im Kanton Neuenburg.

5) Fleckfieber des Schweines im Kanton Schaffhausen.

6) Katarrhalfieber, bösartiges, in Graubünden.

7) Typhus beim Pferd: ein Fall im Kanton Neuenburg.

In Bezug auf das Ausland ist zu bemerken, daß Oesterreich zur Zeit frei von Rinderpest ist, daß dagegen die Lungenseuche, namentlich in Böhmen, herrscht.

Im Elsaß ist laut eidgen. Bulletin kein Fall von Lungenseuche verzeichnet, wohl aber in demjenigen von Elsaß-Lothringen mit einem Fall im Juni in Egisheim, Kreis Colmar.

Auf 1. August 1880.

Auf diesen Tag waren angezeigt worden:

1) Die Lungenseuche in vier Ställen, wovon auf Bern zwei und auf St. Gallen und Thurgau je einer fällt.

In den zwei Ställen des Kantons Bern, welche auf den Bezirk Pruntrut fallen, mußten zusammen sechs Stück abgethan

werden. Ueber die Gemeinden Pruntrut und Cœuve wurde der Gemeindebann verhängt.

Der Fall im Kanton St. Gallen betrifft einen Stall mit drei Stücken.

2) Rotz bei zwei Pferden in Appenzell A.-Rh.

3) Milzbrand trat auf im Kanton St. Gallen in acht Fällen, im Kanton Solothurn in drei Fällen, in den Kantonen Bern und Freiburg in je einem Falle und außerdem sind noch einige Fälle im Kanton Waadt zu verzeichnen.

4) Die Wuthkrankheit trat in einem Falle im Kanton St. Gallen auf.

5) Räude bei einer Schafheerde im Kanton Freiburg.

6) Rothlauf der Schweine im Kanton Schaffhausen.

Ausland. Elsaß-Lothringen: Unter dem 8. Juli die Lungenseuche in einem Stalle in Egisheim.

In Rußland herrscht die Rinderpest fort.

(Aus den Berichten des eidg. Departements für Handel und Landwirthschaft.)

Zum ersten Bande des schweizerischen Heerdebuches; Abtheilung Fleckvieh.

Dieser erste Theil des genannten Heerdebuches weist eine ganz hübsche Zahl von Thieren auf, welche sich auf die verschiedenen, rothes Fleckvieh züchtenden Kantone vertheilen. Vorab steht, wie zu erwarten war, der Kanton Bern mit circa 500 Stück.

Ob die Auswahl der Thierformen eine der Bildung eines Heerdebuch-Grundstockes entsprechende war, will ich hier nicht untersuchen, denn dafür sprechen einzig die Thiere selbst. Im Publikum, bei Kennern und Nichtkennern wird viel über die Auswahl dieser Thiere geklagt. Vielfach wird behauptet, daß bei vielen Nummern die entsprechende Form im Körperbau nicht vorhanden sei und daß die Abstammung, da wo sie angegeben ist, eine unbekanntere oder doch mindestens zweifelhafte sei.

Auf alle laut gewordenen Gerüchte will ich hier nicht eingetreten, dafür mag die Jury sich vertheidigen, welche am ersten im Falle sein wird, dieses thun zu können.

Dagegen sei es erlaubt, auf einige im Heerdebuch hervortretende Punkte, die meiner Ansicht nach entschiedene Mängel sind, näher einzutreten.

Vor allem aus ist die Aufnahme von 4, 5, 6 und 7 Monate alten Kälbern in den Grundstock eines Heerdebuches entschieden ein Fehler. Nur fertige, d. h. ausgewachsene Thierformen können hiefür berücksichtigt werden, niemals aber Individuen, deren

körperliche Ausbildung noch auf sich warten läßt. Dadurch ist die Solidität des schweizerischen Heerdebuches erschüttert, seine Zukunft in Frage gestellt und sind die Formen der zukünftigen Heerdebuch-Individuen in vielen Fällen preisgegeben. Die Auswahl der Thiere für den Grundstock hätte so getroffen werden sollen, daß die Zukunft zu einer Conformität des Heerdebuchstammes geführt haben würde. Mit unfertiger Waare wird dieses wohl kaum erreichbar sein.

Ein weiterer Fehler liegt in der Bezeichnung des Schlages, nämlich ob schwerer oder mittlerer Schlag. Beide Schläge verdienen auseinandergehalten zu werden; ihre Aufführung im Heerdebuche hätte getrennt geschehen sollen und nicht gemischt, wie es thatsächlich geschah. Außerdem klingt es höchst eigenthümlich, wenn die Jury die Bezeichnungen schwer und mittelschwer gebraucht, ohne auch nur ein einziges Maß anzugeben. In einem Heerdebuche sollten an und für sich Maße, so der Körperlänge und Höhe, der Rumpflänge und des Gürtelumfanges angegeben werden, um so mehr noch in einem Verzeichnisse von Individuen verschiedener Körpergröße.

Sehr gut wäre es dem Heerdebuch angestanden, Auskunft über noch andere Eigenschaften geben zu können, so über Feinheit und Grobheit des Knochenbaues, Milchergiebigkeit etc.

Endlich möchte ich noch das Signalement erwähnen. Die Angaben desselben sind größtentheils verfehlt. Man hätte die Lokalbezeichnungen entschieden meiden und sich dafür mehr an die vorherrschende Farbe und an die Hauptabzeichen halten sollen. So hätte Jedermann ein Verständniß gefunden und hätte man sich gegenseitig verstanden. Es sind beispielsweise viele Thiere als «falb» eingeschrieben, die im Kanton Bern als «roth» bezeichnet werden.

Diese Fehler setzen den Werth des schweizerischen Heerdebuches bedeutend herab. Dieselben hätten bei einiger Uebersetzung vermieden werden können.

Nekrolog.

Am Montag den 21. Juni abhin starb nach längerer Krankheit im Alter von 56 Jahren Hr. Johann Horand, Thierarzt in Sissach, Kanton Baselland. Horand war ein Mann von altem Schrot und Korn, eine geistig und physisch gut angelegte Natur, geliebt und geachtet von Jedermann, der ihn kannte, ein Mann